

## § 12.

Der Ausländer, welcher wegen eines Verbrechens im Auslande rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, soll, dafern eine anderweite Aburtheilung vor den inländischen Gerichten nach Art 9 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen ist, dennoch den Rechtsnachtheilen, welche das gegenwärtige Gesetz mit der Zurecknung der Strafe verbietet, ebenfalls noch den obigen Vorschriften unterliegen, und hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft das inländische Strafgericht hierüber in einem lediglich auf diesen Punkt zu beschränkenden Urteil zu erkennen.

Dasselbe gilt von dem im Auslande bestraften Ausländer, dafern er im Auslande die Ausübung staatsbürgerslicher Rechte in Anspruch nimmt. Sind ihm letztere bei seiner Bestrafung im Auslande bereits entzogen und die für deren Entziehung etwa erkannte Frist noch nicht abgelaufen, so ist er zu deren Ausübung auch in Sachsen bis zu der nach dem Obigen zu ertheilenden Entscheidung des inländischen Richters nicht zuzulassen.

## § 13.

Das Gericht hat bei seinem Ausspruche die rechtliche Beurtheilung, welcher die Handlung nach der inländischen Gesetzgebung unterliegen würde, sowie beziehendlich nach §§ 4 und 5 die Natur des Verbrechens selbst in Betracht zu ziehen.

Die Frage, ob der Bestrafe sich des Verbrechens überhaupt und in dem ihm beigemessenen Umfange schuldig gemacht habe, ist hierbei nicht anderweit zu erörtern, vielmehr insoweit das im Auslande gesprochene Erkenntniß als maßgebend anzusehen.

Das Gericht hat über den Antrag des Staatsanwals den Beteiligten zu hören und entscheidet über denselben in nicht öffentlicher Sitzung durch eine Abtheilung von drei Richtern.

## § 14.

Zuständig ist in den Fällen der §§ 12, 13 das Bezirksgericht desjenigen Bezirks, in welchem der Bestrafe seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthaltsort hat oder zuletzt gehabt hat.

## § 15.

Gegen den richterlichen Ausspruch, durch welchen die Entziehung der staatsbürgerslichen Rechte erfolgt, sind dieselben Rechtsmittel und unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie sie gegen Straferkenntnisse, beziehendlich Strafverfügungen, nach den Bestimmungen der allgemeinen strafprocessualen Vorschriften